

# **SATZUNG**

## **des TC Grün-Weiß Paderborn e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Tennisclub führt den Namen „TC Grün-Weiß Paderborn e.V.“
2. Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennis-Verbandes e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter NR. 2551 eingetragen.
4. Der TC Grün-Weiß Paderborn e.V. mit Sitz in Paderborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe des vom Gesetzgeber (§ 3, 26a ESTG) erlaubten maximalen Betrages erhalten.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

#### **1. Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, passive Mitgliedschaft oder fördernde Mitgliedschaft bestehen.

- 1.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
  - 1.1.1 alle Erwachsenen ab Vollendung des 18. Lebensjahres
  - 1.1.2 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- 1.2 Ehrenmitglieder können nach näherer Bestimmung der Ehrenordnung ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- 1.3 Passive Mitglieder sind Vereinsangehörige, die am Vereinsleben, nicht aber am Sportbetrieb teilnehmen.
- 1.4 Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Gesellschaften, Vereine, Körperschaften und Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Pflichten und Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

## **2. Aufnahme in den Verein**

- 2.1 Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Antrag eines Minderjährigen muss von seinen gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
- 2.2 Wenn die Aufnahme nicht innerhalb eines Monats schriftlich abgelehnt wird, gilt sie als erfolgt. Ablehnungsgründe brauchen nicht angegeben zu werden.
- 2.3 Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch EDV.

## **3. Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung.

## **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung seitens des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder mit dem Tod des Mitglieds.
- 4.2 Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann nach seiner vorherigen Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - 4.3.1 wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der vom Verein hierzu bevollmächtigten Personen
  - 4.3.2 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unsportlichen Verhaltens.
  - 4.3.3 wegen unehrenhafter Handlungen.
- 4.4 Wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird, kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **5. Datenschutz**

- 5.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 5.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
  - e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten bei Beendigung seiner Mitgliedschaft.
- 5.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 3 Mitgliedsbeitrag**

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Daneben kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages, einer Umlage und einer Aufnahmegebühr beschlossen werden.

## **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - 1.1 die Mitgliederversammlung
  - 1.2 der Vorstand
2. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmberechtigt sind alle volljährigen geschäftsfähigen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Angestellte des Vereins haben kein Stimmrecht.

4. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

### **1. Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Zu ihrer Zuständigkeit gehören:

- alle grundsätzlichen Fragen
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes über das vergangene Jahr
- die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **2. Einberufung**

- 2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate statt. Die Einberufung hat unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen
- 2.2 Anträge können bis eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Spätere Anträge werden nur beraten, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig. Die fristgerecht eingereichten Anträge sollen vor der Mitgliederversammlung von dem Vorstand beraten werden.
- 2.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird gemäß Abs. 2.1 auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

### **3. Leitung und Beschlussfassung**

- 3.1 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 3.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 3.4 Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzwart, dem/den Sportwart(en), dem/den Jugendwart(en), dem Technischen Wart

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei von ihnen berechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Neuwahl erfolgt im Wechsel: in Kalenderjahren mit geraden Zahlen die Neuwahl des 1. Vorsitzenden, des Finanzwartes, des Sportwartes und des Jugendwartes. In Kalenderjahren mit ungeraden Zahlen die Neuwahl des 2. Vorsitzenden, der weiteren Sportwarte, der weiteren Jugendwarte und des Technischen Wartes.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der verbliebene Vorstand bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied durch einstimmigen Vorstandsbeschluss berufen.
4. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben einen Beirat bilden, dessen Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

## **§ 7 Haftung**

Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.